

# Nachtrag zu 1841

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **12 (1842)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Nachtrag zu 1841.

---

### Uebereinkunft

mit Solothurn,

betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes.

---

Die Regierungen der Stände Bern und Solothurn, in 26. Novemb. 1841.  
der Absicht, die Ausübung des ärztlichen Berufes in beiden  
Kantonen gegenseitig zu reglieren, in Beziehung auf Kunst  
und Wissenschaft zu fördern und die freie Niederlassung  
befähigter Medizinalpersonen zur Ausübung ihres Beru-  
fes zu begünstigen, sind über folgende Punkte übereinge-  
kommen :

1. Diejenigen Personen, welche in dem einen oder  
andern Kantone in einem Theile der Heilkunde patentirt  
worden sind, sind auch berechtigt, in den andern Kanton  
hinüber ihren Beruf auszuüben.

2. Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker,  
welche infolge eines ordentlich bestandenen Examens  
patentirt worden sind, und sich später in dem andern  
Kanton niederlassen wollen, sind in diesem letztern zur  
Ausübung ihres Berufes unter folgenden Bedingungen  
berechtigt :

26. Novemb.  
1841.

- a. Müssen sie Kantonsbürger des einen oder andern Kantons und eigenen Rechtes sein.
- b. Müssen sie bescheinigen, daß sie in demjenigen Kantone, in welchem sie patentirt worden sind, während drei Jahren zur Zufriedenheit der Behörde praktizirt haben. Ueberdieß haben sich speziell auszuweisen :
- aa. Die Aerzte und Wundärzte, daß sie nach gehörigem Besuche einer öffentlichen Anstalt, sowohl in der Arznei- als Wundarzneikunde, mit Einschluß der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin ordentlich geprüft und infolge dieser Prüfungen in allen Fächern patentirt worden seien.
- bb. Die Thierärzte, daß sie die Eigenschaft eines vollendeten Sekundarschülers besitzen, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Anstalt der Thierheilkunde besucht haben und neben den andern Fachgegenständen im Examen auch in der gerichtlichen Thierheilkunde patentirt seien.
- cc. Die Apotheker, daß sie eine Lehre von drei Jahren gemacht, während einem Jahre als Gehülften in Kondition gestanden und wenigstens ein Jahr lang auf einer wissenschaftlichen Lehranstalt ihrem Fache obgelegen haben, und daß sie beim Examen auch über analytische Chemie geprüft worden seien.

3. Die Sanitätsbehörden der konfödirenden Kantone sind angewiesen, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer respektiven Regierungen, übereinstimmende Prüfungsreglemente für die konfödirenden Kantone zu ent-

werfen und sich die Verzeichnisse der patentirten Medizinalpersonen alljährlich mitzutheilen. 26. Novemb. 1841.

Fraubrunnen, den 17. Juni 1841.

Der Abgeordnete der  
Regierung des Standes  
Solithurn,  
Felber, Reg.=Rath.

Der Abgeordnete der  
Regierung des Standes  
Bern,  
Joh. Rud. Schneider,  
Dr. Med., Reg.=Rath.

Wir Präsident und Kantonsrath von  
Solithurn,

haben auf Vortrag des Regierungsrathes  
beschlossen:

Dem zwischen Abgeordneten des Standes Bern und Solothurn unterm 17. d. verabredeten Vertrag über Erleichterung der ärztlichen Praxis in den beidseitigen Kantonen wird die Genehmigung ertheilt.

Gegeben den 25. Juni 1841.

Der Präsident:

Joh. Frog.

Der Staatschreiber:

K. Amieth.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

infolge erhaltener Ermächtigung des Großen Rathes, vom 24. November 1841, hat der vorstehenden, zwischen den Abgeordneten der Stände Solothurn und Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Ausübung des

26. Novemb. 1841. ärztlichen Berufes in den beidseitigen Kantonen, die Genehmigung erteilt.

Gegeben in Bern, den 26. Wintermonat 1841.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

## Verordnung

über

die Wahlart, betreffend die vom Staat übernommenen Collaturpfarreien.

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
in Betrachtung,

5. Januar  
1842.

Daß die Pfarrei Oberwyl bei Büren, welche durch §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 unter die nach dem Range zu vergebenden geistlichen Stellen gereiht worden ist, wegen ihrer besondern Verhältnisse zum hohen Stande Solothurn zweckmäßiger nach freier Wahl besetzt werden sollte,

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

1. Der §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 ist aufgehoben.

2. Unter den vom Staate übernommenen Collaturpfarreien werden Oberdießbach, Büren, Oberwyl und